

roten Fahnen durchgeführt wurde, sollte der Beweis erbracht werden, daß die Bürger Westberlins für eine Revision der Oder-Neisse-Friedensgrenze eintreten und sich gegen die Vorschläge der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik stellen, Westberlin zu einer entmilitarisierten Freien Stadt zu erklären. In dieser Situation war es erforderlich, unsere Bürger vor irgendwelchen Provokationen faschistischer Elemente aus Westberlin zu schützen, und die bereits angeführte Verordnung mußte erlassen werden. Der Angeklagte hat diese Verordnung nicht beachtet und sich somit offen auf die Seite der Kriegstreiber, der Gegner des werktätigen deutschen Volkes und aller Friedenskräfte gestellt. Der Senat hat infolge der Gesellschaftsgefährlichkeit der Handlung auf eine Strafe von — sechs — Monaten Gefängnis erkannt, die auch dem Antrage des Vertreters der Generalstaatsanwaltschaft entspricht.

. . . \* \* \*

gez. Genrich    gez. Berger    gez. Appelt